

Vignier überlieferten Briefe sind, die ehemals hinter fol. 97' folgten. Sollte das aber der Fall gewesen sein, so wäre damit noch nicht ausgemacht, daß diese Briefe wirklich den Schluß des Codex bildeten. Die beiden ersten von ihnen sind nicht sonderlich eindrucksvoll, und der letzte ist gar kein „Kaiserbrief“. Er ist weder von Otto III. versandt noch an ihn gerichtet, ist wahrscheinlich ein Fragment und wäre auf alle Fälle zum Buchabschluß wenig geeignet.

Dagegen bilden ep. 181 bis 187, sieht man ab von ep. 184 (Gerbert an Bischof Hervaeus von Beauvais oder Erzbischof Willegis von Mainz)¹⁷⁰⁾ und ep. 181 (Gerbert an die Königin Adelheid), tatsächlich eine höchst eindrucksvolle Gruppe wirklicher „Kaiserbriefe“, und die beiden letzten, das Einladungsschreiben Ottos III. (ep. 186) und die zusagende Antwort Gerberts (ep. 187) würden, nach meinem Gefühl, auch einen ausgezeichneten Abschluß der ganzen Sammlung abgeben, wenn ein solcher beabsichtigt war. Nur stehen sie leider in L nicht am Ende, sondern gerade am Anfang des zweiten Teils der Sammlung, d. h. aber mitten im gesamten Corpus. Und da P i v e c annimmt, daß schon mit ep. 178 die einheitliche, gleichsam „programmatische“ Gruppe beginnt¹⁷¹⁾, stehen die Kaiserbriefe nicht einmal innerhalb dieser Gruppe am Anfang, denn es gehen ihnen ja ep. 178 bis 180 und die verhältnismäßig langen Stücke concilium Mosomense und die oratio in concilio Causeio voraus.

P i v e c' Beobachtung ist jedoch, allerdings in einem anderen Sinne, durchaus wichtig. Denn wenn auch nicht die ganze Reihe (ep. 178—181), so bilden doch die Stücke von ep. 178 bis einschließlich der oratio in concilio Causeio deutlich erkennbar eine einheitliche Gruppe. Es handelt sich bei ihnen allen nämlich nicht um Briefe (mit Ausnahme von ep. 178), sondern um Aktenstücke (ep. 179 electio Gerberti; ep. 180 professio fidei Gerberti), um Schriften also, die dem Briefbuch dem Typus nach fremd sind. Wahrscheinlich sind sie im Reimser Archiv als Einzelstücke aufbewahrt worden¹⁷²⁾, ehe sie der Sammler zu einer Gruppe vereinigt der zweiten Briefreihe voranstellte, so wie es mit dem Reimser Konzilsbericht und der Verteidigungsschrift an Wilderod von Straßburg vor der ersten Sammlungshälfte geschehen war. Die zwischen die beiden großen Briefreihen in den cod. L eingeschobene Gruppe von Akten ist also umfangreicher als man bisher annahm. In gleicher Weise wird auch

¹⁷⁰⁾ So M. Uhlirz, Jb. Ottos III. S. 492.

¹⁷¹⁾ Vgl. o. S. 213 Anm. 164.

¹⁷²⁾ Vgl. o. S. 206.